Bibermanagement im Kanton Freiburg

—

Praxisleitfaden für Grundeigentümer, Bewirtschafter und Gemeinden



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service des forêts et de la nature SFN
Amt für Wald und Natur WNA

Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts **DIAF**
Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft **ILFD**

Impressum

Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft ILFD
April 2026
—

Herausgeber
Amt für Wald und Natur WNA
Route du Mont Carmel 5
Postfach
1762 Givisiez
—

Autoren und Mitwirkende
Julien Bulliard, technischer Mitarbeiter, **WNA**
Elias Pesenti, Kantonaler Jagdverwalter, Bereichsleiter terrestrische Fauna, **WNA**
Andreas Binz, Chef der Sektion Fauna, Jagd und Fischerei, Stellvertretender Dienstchef, **WNA**
Dominique Schaller, Amtsvorsteher, **WNA**
Laurent Schenker, wissenschaftlicher Mitarbeiter, **Grangeneuve**
Rémy Philipona, wissenschaftlicher Mitarbeiter, **Grangeneuve**

—

Titelfoto
Biberdamm und Biberteich an der Sonnaz, Gemeinden Avry und Corminboeuf, WNA
—

Copyright
Amt für Wald und Natur **WNA**
—

Inhaltsverzeichnis

1	**Einleitung**	4
2	**Rechtlicher Rahmen und Zuständigkeiten**	5
3	**Kantonales Bibermanagement**	6
4	**Verfahren im Konfliktfall**	7
5	**Schadensprävention**	8
6	**Entschädigung von Schäden**	9
7	**Rollen und Kontakt**	10

1. Einleitung

Einleitung

Der Europäische Biber (*Castor fiber*) ist eine einheimische Art, die durch die schweizerische Bundesgesetzgebung geschützt ist. Nachdem er zu Beginn des 19. Jahrhunderts aus der Schweiz verschwunden war, wurde er ab den 1950er-Jahren wiederangesiedelt und hat sich seither schrittweise in den Gewässern des Kantons Freiburg erneut etabliert.

Der Biber gilt als wahrer Wasserbauingenieur. Durch den Bau von Dämmen und die lokale Veränderung des Wasserabflusses schafft er artenreiche und funktionale Feuchtgebiete, die zahlreichen Pflanzen- und Tierarten günstige Lebensbedingungen bieten. Er kann jedoch auch Schäden in der Landwirtschaft, an Infrastrukturen und in den Wäldern verursachen und zu Konflikten mit menschlichen Aktivitäten führen.

Ziele

Dieser Praxisleitfaden bietet einen Überblick über den anwendbaren rechtlichen Rahmen, das kantonale Bibermanagement, das Vorgehen im Konfliktfall, die möglichen Massnahmen zur Begrenzung von Schäden, die Entschädigungsmöglichkeiten sowie die Rollen der verschiedenen betroffenen Akteure.

Er enthält praktische Orientierungshilfen und ist nicht abschliessend. Je nach Bedarf und Situation können weitere Dokumente die dargestellten Informationen ergänzen.

Massgebend sind die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und die geltenden Verfahren.

Zielpublikum

Dieses Dokument richtet sich in erster Linie an betroffene Grundeigentümer und Bewirtschafter, an die Gemeinden, an die zuständigen Fachstellen sowie an weitere beteiligte Akteure.



Bildnachweis: © Michel Roggo

2. Rechtlicher Rahmen und Zuständigkeiten

Status des Bibers

Der Biber ist in der Schweiz eine einheimische und geschützte Art. Geschützt sind insbesondere die Tiere, die Baue, die Dämme sowie die wesentlichen Elemente ihres Lebensraums.

Rechtlicher Rahmen

Ebene	Rechtsgrundlage / Dokument	Hauptzweck
Bund	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG - 922.0	Schutz der Art und Grundsätze der Entschädigung
	Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSV 922.01	Voraussetzungen für Eingriffe und ausserordentliche Abschüsse
	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz NHG 451	Schutz des Lebensraums
	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer GSchG 814.20	Gewässerraum und Revitalisierung
	Biberkonzept Schweiz Biber - BAFU	Vollzugshilfe für das Management
Kant.	Gesetz über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume JaG - 922.1	Kantonale Umsetzung und Befugnisse des WNA
	Verordnung über den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume SchutzV - 922.13	Kantonale Präventionsmassnahmen und Entschädigungsregeln
	Gewässergesetz GewG 812.1	Unterhalt und Ausbau der Gewässer
	Kantonale Biberplanung *(in Erarbeitung)*	Management auf kantonaler Ebene
	Kantonale Richtlinie *(in Erarbeitung)*	Kriterien für Beiträge und Entschädigungen

Zuständigkeiten

Der Bund (Bundesamt für Umwelt - BAFU)

- legt den allgemeinen rechtlichen Rahmen fest.

Der Kanton (Amt für Wald und Natur - WNA)

- stellt die Umsetzung des Bibermanagements sicher;
- bearbeitet und beurteilt Konfliktsituationen;
- erteilt Eingriffsbewilligungen;
- entscheidet über Massnahmen am Lebensraum.

3. Kantonales Bibermanagement

Kantonaler Rahmen

Das Bibermanagement im Kanton Freiburg ist Teil einer kantonalen Planung, die darauf abzielt, die natürliche Ausbreitung der Art frühzeitig zu berücksichtigen und Konflikte im Zusammenhang mit ihrer Präsenz nachhaltig zu reduzieren.

Schutz und Erhaltung

- Eine lebensfähige und vernetzte Population erhalten
- Geeignete Lebensräume erhalten und aufwerten
- Die natürliche Ausbreitung der Art begleiten

Konfliktmanagement und Prävention

- Günstige Gewässerabschnitte und sensible Bereiche ermitteln
- Prioritäre Managementbereiche festlegen
- Präventive Massnahmen bevorzugen, um das Auftreten von Konflikten zu begrenzen
- Geeignete Präventionsmassnahmen umsetzen

Integration in die Gewässerbewirtschaftung

- Die Aktivität des Bibers im Gewässerraum berücksichtigen
- Synergien mit Revitalisierungsprojekten entwickeln
- Die ökologische Rolle des Bibers aufwerten

Organisation und Koordination

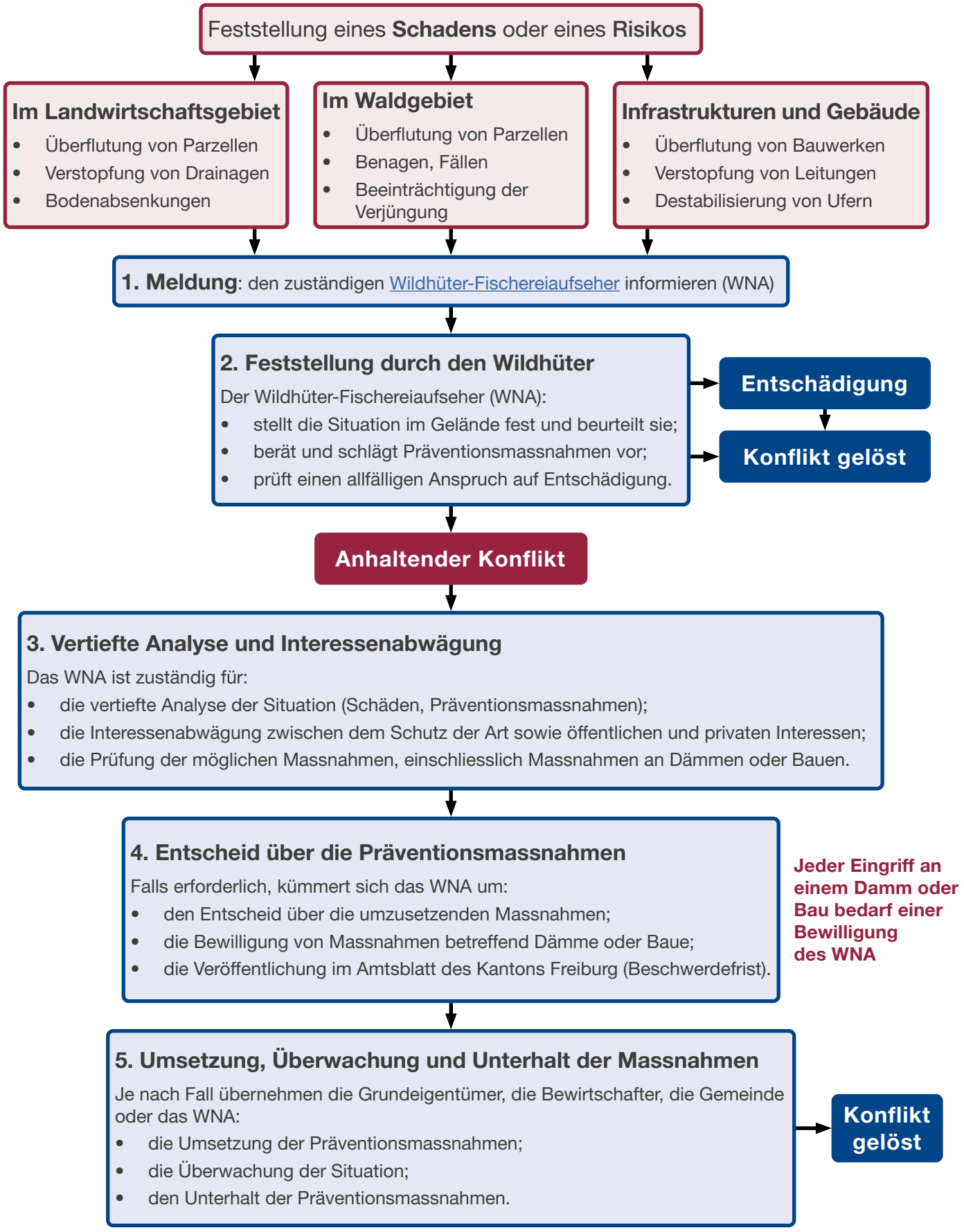
- Das Bibermanagement in der kantonalen Planung verankern
- Die Koordination zwischen den betroffenen Akteuren sicherstellen

Monitoring und Information

- Die Überwachung der Population und Entwicklung der Reviere gewährleisten
- Die betroffenen Akteure zur Förderung der Koexistenz informieren und begleiten

“ Der Biber macht sichtbar, dass unseren Gewässern oft der nötige Raum fehlt. Als Ökosystemingenieur stärkt er die Biodiversität – sofern man ihm den notwendigen Raum zugesteht. „ —WNA

4. Verfahren im Konfliktfall



5. Schadensprävention

Schadensprävention

Prävention ist die erste Massnahme bei Konflikten im Zusammenhang mit dem Biber. Sie dient dazu, vor einer allfälligen Entschädigung Schäden zu vermeiden oder zu begrenzen. Langfristig sind dauerhafte Massnahmen am wirksamsten; Reparaturen und Eingriffe an Dämmen stellen oft nur vorübergehende Lösungen dar. Für gewisse Massnahmen können je nach anwendbarer Rechtsgrundlage und Situation **finanzielle Beiträge** gewährt werden.

Massnahme	Beschreibung	Dauer	Machbarkeit
1. Schutzmassnahmen			
Schutz von Kulturen, Pflanzungen und Bäumen	Installation von Elektrozäunen oder individuellen Schutzvorrichtungen (Manschetten, Anstriche, Drahtgitter)	● ● ○	● ● ●
Lokaler Schutz von Ufer und Damm	Anbringen von Drahtgittern oder gezielter Schutz gegen Untergrabung oder Erosion	● ● ○	● ● ○
Schutz wasserbaulicher Anlagen	Gezielter Schutz von Rohren, Durchlässen, Sammlern oder anderen empfindlichen Bauwerken gegen Verstopfungen und Schäden	● ● ○	● ● ○
Anpassung von Drainagen	Anpassung des Netzes und Schaffung strategischer Ausläufe zur Begrenzung von Verstopfungen und Rückstau	● ● ●	● ○ ○
2. Massnahmen zur Anpassung der Flächennutzung			
Anpassung der Bodennutzung	Umwandlung von Kulturland in extensive Wiesen und Biodiversitätsförderflächen oder Anpassung der Nutzung	● ● ●	● ● ●
Bewirtschaftungsvertrag (NHG)	Vereinbarung zwischen Staat und Bewirtschafter über eine extensive oder angepasste Bewirtschaftung der Uferflächen	● ● ●	● ● ●
Waldreservate und Altholzinseln	Erhaltung ökologisch wertvoller Waldflächen, die einer natürlichen Entwicklung zugunsten der Biodiversität überlassen werden	● ● ●	● ● ○
Flächenerwerb	Erwerb von Flächen durch den Staat zur Erleichterung des Bibermanagements und der Bewirtschaftung	● ● ●	● ● ○
3. Massnahmen zur Gewässergestaltung			
Umsetzung des Gewässerraums	Dem Gewässer mehr Raum geben und die Uferböschungen abflachen, um Grabaktivitäten zu begrenzen	● ● ●	● ● ●
Revitalisierung	Wiederherstellung der natürlichen Dynamik des Gewässers und seiner Uferbereiche, um Konflikte nachhaltig zu reduzieren	● ● ●	● ● ○
4. Eingriff in den Lebensraum (Dämme und Baue)			
Eingriffe an Dämmen und Bauen	Regulierung der Dammhöhe und des Wasserstands, Entfernung von Dämmen	● ○ ○	● ● ○

6. Entschädigung von Schäden

Entschädigung von Schäden

Die Aktivität des Bibers kann Schäden verursachen, insbesondere durch den Bau von Dämmen, die daraus resultierenden Überflutungen, das Graben von Bauen und Gängen, die Destabilisierung von Ufern sowie durch Verbiss an Kulturen.

Für direkte und nachgewiesen dem Biber zurechenbare Schäden kann eine Entschädigung gewährt werden. Sie ist nicht garantiert und wird von Fall zu Fall geprüft, sofern:

- der Schaden durch eine amtliche Feststellung nachgewiesen ist;
- zumutbare Präventionsmassnahmen umgesetzt wurden;
- die Fristen für das Gesuch eingehalten werden;
- die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Finanzierung erfolgt gemeinsam durch Bund und Kanton gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen.

	Landwirtschaft	**Wald**	**Infrastrukturen und Gebäude**
Entschädigungsfähige Objekte	Ertragsausfälle infolge des Verzehrs von Kulturen oder von durch einen Damm verursachten Überflutungen	Beeinträchtigungen, welche die Erhaltung, die nachhaltige Nutzung oder die Verjüngung gefährden	Schäden an Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse (Strassen, Bahnlinien, Brücken, Ufer bei Gefährdung der Hochwassersicherheit)
Anwendbare Voraussetzungen	Mit direkter Zurechenbarkeit zum Biber, aktueller und festgestellter Schaden, Umsetzung zumutbarer Präventionsmassnahmen	Erhebliche Beeinträchtigung des Bestandes, messbare Auswirkungen auf Verjüngung oder Stabilität	Anerkanntes öffentliches Interesse, direkter Schaden, nachgewiesene strukturelle Beeinträchtigung
Wichtigste Ausschlussgründe	Geringfügige Beeinträchtigungen, ungenügende Prävention, nicht identifizierbare Ursache, indirekte Schäden, Schäden an Material und Maschinen, Drainagen, mangelnder Unterhalt, Ufervegetation, Gartenbau, Privatgärten, Zierbäume		
Finanzierung	50% Bund 50% Kanton	50% Bund 50% Kanton	50% Bund 50% Kanton

Verfahren

- Jeder Schaden ist unverzüglich dem zuständigen Wildhüter-Fischereiaufseher zu melden.
- Der Wildhüter-Fischereiaufseher stellt den Schaden fest und prüft die Zurechenbarkeit.
- Eine Expertise beurteilt das Ausmass des Schadens und setzt dessen Höhe fest.
- Das WNA erlässt den Entschädigungsentscheid.
- Das Entschädigungsgesuch ist innert einem Monat seit der Feststellung des Schadens, jedoch spätestens sechs Monate nach dem Eintritt des Schadens an das Amt zu richten.

“ Eine Entschädigung kann gewisse Schäden ausgleichen, doch Prävention bleibt das wirksamste Mittel, um Konflikte mit dem Biber dauerhaft zu begrenzen. „ —WNA

7. Rollen und Kontakt

Akteure	Hauptrollen
Grundeigentümer und Bewirtschafter	• stellen den Unterhalt von Grundstücken und privaten Infrastrukturen sicher • melden Schäden unverzüglich dem Wildhüter-Fischereiaufseher • setzen zumutbare Präventionsmassnahmen um und unterhalten diese • tragen einen Teil der Kosten für Prävention und Wiederinstandstellung
Gemeinden	• stellen Ausbau, Unterhalt und Überwachung der Gewässer sicher • stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den Unterhalt von Biberdämmen sicher • stellen den Unterhalt kommunaler Infrastrukturen von öffentlichem Interesse sicher • setzen bewilligte Massnahmen um und unterhalten diese • übernehmen die Bauherrschaft bei Ausbau- und Revitalisierungsprojekten
Wildhüter-Fischereiaufseher Amt für Wald und Natur (WNA)	• nehmen Meldungen entgegen und stellen Schäden im Gelände fest • prüfen die Zurechenbarkeit zum Biber • beraten die betroffenen Akteure, schlagen Präventionsmassnahmen vor und begleiten diese • koordinieren die Schadenstaxation im Hinblick auf eine allfällige Entschädigung
Zentrale Amt für Wald und Natur (WNA)	• gewährleistet einen ausreichenden Schutz des Bibers • koordiniert die Analyse von Konfliktsituationen und die Präventionsmassnahmen • berät die Akteure und beteiligt sich teilweise an der Finanzierung von Präventionsmass-nahmen • bearbeitet komplexe Fälle und nimmt die Interessenabwägung vor • entscheidet über Eingriffe in den Lebensraum und über die Entschädigung von Schäden
Weitere institutionelle Akteure	• Amt für Umwelt (AfU): Gewässerraum, Revitalisierung, Hochwasserschutz, Beiträge an Ausbau und Unterhalt • Grangeneuve: Fachwissen, Unterstützung der Bewirtschafter und Strukturverbesserungen • Nationale Biberfachstelle / BAFU: Koordination, Beratung und Finanzierung auf nationaler Ebene
Technische Partner	• erstellen im Auftrag der Behörden oder anderer zuständiger Bauherrschaften Expertisen, Studien und Projekte (Revitalisierung, Ableitung von Klar- und Drainagewasser, Ufer-schutz usw.)

Kontakt

- Amt für Wald und Natur (WNA) - Wildhüter-Fischereiaufseher (Schadensmeldungen)
- Amt für Wald und Natur (WNA) - Sektion Fauna, Jagd und Fischerei
- Amt für Umwelt (AfU) - Sektion Gewässer
- Grangeneuve – Sektion Landwirtschaft
- Nationale Koordinationsstelle - Nationale Biberfachstelle
- Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Amt für Wald und Natur WNA
Route du Mont Carmel 5, Postfach, 1762 Givisiez

www.fr.ch/wna

April 2026

